ENTSCHEIDUNG Nr. 3329/74/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1975 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 EGKS-Vertrag vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2691/72/EGKS vom 18. Dezember 1972 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3543/73/EGKS vom 19. Dezember 1973 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1974 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3541/73/EGKS vom 19. Dezember 1973 über die Begriffsbestimmung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet wird,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS vom 19. Dezember 1973 über die Kurse für die Konvertierung der Währungen der Mitgliedstaaten in die Rechnungseinheit, die in einigen Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet wird, zuletzt verlängert und geändert durch die Entscheidung Nr. 3328/74/EGKS vom 20. Dezember 1974,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der während des Bezugszeitraums festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 111,4 Millionen Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem operationellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Dezember 1974 in der Fassung der Anlage I zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1974 werden darin auf 88,6 Millionen RE festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,10 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 30,56 Millionen RE veranschlagt ;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 1974 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1975 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3543/73/EGKS vom 19. Dezember 1973, erhält folgende Fassung :

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1975 in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	15,45
Steinkohle aller Sorten	20,47
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	93,98
Thomasstahl in Blöcken	116,55
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	132,19
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Thomasstahl	194,25
Sonstige Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	220,32"

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2733/71/EGKS vom 15. Dezember 1971, erhält folgende Fassung.

„Der Verbrauch, der der Berechnung der in Artikel 2 (2) der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 vorgesehenen Abzüge dient, wird wie folgt festgelegt :

Erzeugnisse	Verbrauch
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,03 t Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks
Steinkohle aller Art	0,14 t Kohle
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,817 t Steinkohle
Thomasstahl in Blöcken	0,817 t Steinkohle
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl	0,333 t Steinkohle
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	1,30 t Stahl"

Artikel 4

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3543/73/EGKS vom 19. Dezember 1973, erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 (4) der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1975 und folgende Monate Erhebung Februar 1975 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,04481
Steinkohle aller Sorten (2)	0,05936
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,22405
Thomasstahl in Blöcken	0,28951
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,36357
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,13856

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v.H. zu berechnen.

Als Hinweis dienende Tabelle über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden halbjährlich gemäß der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde (ABl. der EGKS Nr. 1) veröffentlicht und sind in Anlage II zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ANHANG I

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1975

Finanzbedarf	in Millionen RE		Deckung	in Millionen RE
Aus laufenden Einnahmen zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Laufende Einnahmen**	
1. Verwaltungsausgaben	18		1. Umlageeinnahmen (1) (Umlagesatz 0,29 %)	88,6
2. Anpassungsbeihilfe (Art. 56)	36		2. Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen Anleihemitteln (1)	21,2
3. Forschungsbeihilfe (Art. 55)	36,9		3. Sonstiges	0,1
a) Stahl		17,4		
b) Kohle		13,9		
c) Soziales		5,6		
4. Beihilfe für Kokskohle (Art. 95)	6		4. Streichung von Zahlungsverpflichtungen, die nicht in Anspruch genommen werden	1,5
5. Zinsverbilligungen	14,5		5. Nicht verwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1974 (2)	z.E.
a) Art. 56 — Investitionen		8,0		
b) Art. 56 — Umstellung		6,5		
	111,4			111,4
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
6. Arbeiterwohnungen	12,5		6. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	6,4
			7. Teil des ehemaligen EGKS-Pensionsfonds	6,1

(1) Die unter diesen Posten verfügbaren Mehreinnahmen werden vorrangig den Zinsverbilligungen und den Forschungsbeihilfen, besonders der Kohleforschung, zugewiesen.

(2) Die Mittel werden vorrangig den Forschungsbeihilfen, besonders der Kohleforschung, zugewiesen.

ANLAGE II

TABELLE ZUR FESTSETZUNG DES NETTO-UMLAGEBETRAGS JE TONNE FÜR JEDES DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN ERZEUGNISSE IN DER WÄHRUNG DER EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT IN DER ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 30. JUNI 1975 (1)

DM — Bundesrepublik Deutschland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,14428
Steinkohle aller Sorten	0,19113
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,72139
Thomasstahl in Blöcken	0,93216
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	1,17062
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,44613

bfrs und lfrs — Belgien und Großherzogtum Luxemburg

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	2,18033
Steinkohle aller Sorten	2,88829
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	10,90165
Thomasstahl in Blöcken	14,08675
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	17,69030
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	6,74194

ffrs — Frankreich

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,27024
Steinkohle aller Art	0,35799
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	1,35122
Thomasstahl in Blöcken	1,74600
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	2,19265
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,83564

Lire — Italien

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	37,18123
Steinkohle aller Sorten	49,25414
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	185,90616
Thomasstahl in Blöcken	240,22179
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	301,67330
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	114,97058

Gulden — Niederlande

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,15034
Steinkohle aller Sorten	0,19916
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,75170
Thomasstahl in Blöcken	0,97133
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	1,21980
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,46488

Pfund Sterling — Vereinigtes Königreich und Irland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,02406
Steinkohle aller Sorten	0,03187
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,12029
Thomasstahl in Blöcken	0,15543
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,19519
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,07439

(1) Tabelle gemäß der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde (ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952).

dkr — Dänemark

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,33958
Steinkohle aller Sorten	0,44985
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	1,69792
Thomasstahl in Blöcken	2,19400
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	2,75525
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	1,05005